

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung

27. März 2026

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)“**

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht der DKE, dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

## Über DKE

Die vom VDE getragene DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) ist die Plattform für rund 10.000 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Erarbeitung von Normen, Standards und Sicherheitsbestimmungen für die Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Normen unterstützen den weltweiten Handel und dienen u. a. der Sicherheit, Interoperabilität und Funktionalität von Produkten und Anlagen. Als Kompetenzzentrum für elektrotechnische Normung vertritt die DKE die Interessen der deutschen Wirtschaft in europäischen (CENELEC, ETSI) und internationalen Normenorganisationen (IEC). Darüber hinaus erbringt die DKE umfangreiche Dienstleistungen rund um die Normung und das VDE Vorschriftenwerk. Der VDE, eine der größten Technologie-Organisationen Europas, steht seit mehr als 130 Jahren für Innovation und technologischen Fortschritt. Als einzige Organisation weltweit vereint der VDE dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach. Im VDE Netzwerk engagieren sich über 2.000 Mitarbeiter\*innen an über 60 Standorten weltweit, mehr als 100.000 ehrenamtliche Expert\*innen und rund 1.500 Unternehmen gestalten im Netzwerk VDE eine lebenswerte Zukunft: vernetzt, digital, elektrisch.

Mehr Informationen unter [www.dke.de](http://www.dke.de)

## Stellungnahme

Absatz 3 des § 145 des Referentenentwurfs (RefE) sollte in der derzeitigen Fassung nicht weiterverfolgt und vielmehr grundlegend überarbeitet werden. Die vorgesehene Regelung würde der Bundesnetzagentur (BNetzA) Befugnisse einräumen, die den anerkannten Regeln der Technik (aRdT) widersprechen oder diese faktisch ersetzen könnten. Eine solches Aushebeln der aRdT durch Behördenentscheidungen gefährdet die Rechtssicherheit, unterläuft die Technologieneutralität und wirft erhebliche europarechtliche Bedenken auf. Zudem steht sie im klaren Widerspruch zur an anderer Stelle des Entwurfs ausdrücklich geforderten Bindung an die aRdT (vgl. Absatz 2 / § 145 RefE).

## Begründung

### 1. Wesentlichkeitstheorie & Bestimmtheitsgrundsatz

Technische Mindeststandards und Sicherheitsvorgaben betreffen die wesentlichen Rahmenbedingungen des Netzausbaus (Kosten, Investitionsschutz, Haftung, Gewährleistung). Solche „wesentlichen“ Entscheidungen sind parlamentarisch zu treffen oder müssen sich enger auf gesetzliche Leitplanken stützen. Eine im Ergebnis unbegrenzte Generalklausel zugunsten der BNetzA verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz: Marktteilnehmer benötigen vorab vorhersehbare Kriterien, die nicht durch kurzfristig angelegte behördliche Festlegungen relativiert werden dürfen. Dass der Entwurf selbst die aRdT als Leitlinie (z. B. für NE4-Ausbau) nennt, zeigt den gesetzgeberischen Willen zur Normgebundenheit, den Absatz 3 des § 145 RefE nicht relativieren darf.

### 2. Systematik des TKG & Kohärenzgebot

Das TKG verankert an mehreren Stellen Standard- und Verfahrensbezüge (Genehmigungen, Wegerechte, Errichtungsstandards). Der Referentenentwurf will diese verschlanken und vereinheitlichen – nicht durch Parallelregelungen der BNetzA konterkarieren. Eine behördliche „Gegennormierung“ würde die bestehende Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Normenwerkes zerstören, Mehrdeutigkeiten erzeugen und Streitigkeiten (Streitbeilegung nach künftigem § 149 TKG) massiv erhöhen. Das widerspricht der im Entwurf selbst formulierten Zielsetzung „weniger Bürokratie, mehr Beschleunigung“.

### 3. Vorrang & Rolle der aRdT

„Anerkannte Regeln der Technik“ entstehen in offenen, konsensorientierten Verfahren der Normungsorganisationen, bilden den Stand der Technik ab und gewährleisten Hersteller- und Betreiberneutralität. Weicht die BNetzA hiervon ab, drohen Inkompatibilitäten, Sicherheitsrisiken und Investitionshemmnisse, weil Planungen (z. B. Gebäudeverkabelung, passive Infrastruktur, EMV-Vorgaben) ex-post entwertet werden können. Branchenvertreter warnen gerade vor überdehnter symmetrischer Regulierung und behördlichem Regulierungsaktivismus – Absatz 3 des § 145 RefE würde dies befeuern.

### 4. EU-Rechtskonformität (GIA/Gigabit-Infrastruktur-VO)

Der Entwurf stellt selbst die Kohärenz mit der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 heraus. EU-Recht setzt jedoch auf harmonisierte Standards und transparente, diskriminierungsfreie Verfahren. Nationale Behördenvorgaben, die technische Normen unterlaufen, erhöhen das Risiko europarechtlicher Konflikte und Beihilfe-/Diskriminierungsdebatten – insbesondere, wenn Festlegungen de facto Technologien oder Netzarchitekturen bevorzugen. Die Begründung durch das BMDS hebt die EU-Kohärenz als Ziel hervor; Absatz 3 des § 145 RefE darf dieses Ziel nicht unterlaufen.

## 5. Wettbewerbsneutralität & Investitionsschutz

Eigene BNetzA-„Normen“ neben aRdT führen zu Regelpluralität: Hersteller/Betreiber müssen dual planen (Norm, Behördenanforderung). Das erhöht Transaktionskosten, verschlechtert die Bankability von Projekten (NE3/NE4, HFC-Migration) und setzt „First Mover“ einem höheren Änderungs- und Nachrüstungsrisiko aus. Gerade in der Kupfer-Glas-Migration fordert die Branche klare, belastbare Leitplanken, nicht zusätzliche Unwägbarkeiten.

### Vermutete Folgen bei Verabschiedung in der vorliegenden Fassung

#### 1. Rechtsunsicherheit

Divergenz zwischen aRdT und BNetzA-Vorgaben erzeugt Haftungs- und Abnahmeprobleme in Bau- und Lieferketten (NE4, Gebäudeeigentümer).

#### 2. Verfahrensverzögerungen

Potentielle Zunahme von Streitbeilegungsverfahren und gerichtliche Klärungen. Es ist damit zu rechnen, dass Verfahren eher verlängert als beschleunigt werden.

### Vorschläge zur Überarbeitung von Absatz 3 im § 145 RefE (Mindestanforderungen)

#### 1. Vorrangklausel aRdT

Formulierungsvorschlag: „Festlegungen der Bundesnetzagentur dürfen aRdT, harmonisierte EU-Normen und im TKG referenzierte Standards weder aufweichen noch verschärfen, es sei denn, der Gesetzgeber ordnet dies ausdrücklich an.“

#### 2. Pflicht zur Standardisierungskonsultation

Vor jeder Festlegung der BNetzA: Formalisierter Konsultationsprozess mit Normungsorganisation Verbänden der TK- und Wohnungswirtschaft und Betreibern; dokumentierte Impact-Analyse (Kompatibilität, Kosten, Migrationspfade).

#### 3. Sunset-Klausel

Um Doppelstrukturen und dauerhafte Parallelregelungen zu vermeiden, müssen übergangsweise getroffene Festlegungen klar befristet werden – idealerweise enden sie automatisch mit dem Inkrafttreten entsprechender aRdT oder nach Ablauf einer festen Frist.

### Fazit

Absatz 3 des § 145 RefE gefährdet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Kohärenz des TKG, schwächt das Vertrauen in bestehende Standardisierung und läuft den im Entwurf selbst formulierten Zielen von Beschleunigung und Rechtssicherheit zuwider. Die BNetzA ist Aufsichts- und Durchsetzungsbehörde, nicht jedoch Normungsorganisation; ihre Befugnisse müssen daher eng gefasst, transparent und an den anerkannten Regeln der Technik ausgerichtet sein. Darüber hinaus sind Experten der BNetzA bereits in der Normung aktiv und können sich auch in den Technikfeldern des TKG aktiv einbringen. Eine klare Vorrang-, Konsultations- und Sunset-Systematik ist hierfür zwingend vorzusehen.

**Deutsche Kommission  
Elektrotechnik Elektronik  
Informationstechnik (DKE)**

**Bernd Arts**

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
[bernd.arts@vde.com](mailto:bernd.arts@vde.com)  
Mobil +49 (0)151 5031 7850

[www.dke.de](http://www.dke.de)

**VDE Political Affairs**

**Markus B. Jaeger**

Global Head of Political Affairs  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
[MarkusB.Jaeger@vde.com](mailto:MarkusB.Jaeger@vde.com)  
Mobil +49 (0)171 763 1986

[www.vde.com/politikbrief](http://www.vde.com/politikbrief)

Kontaktdaten als vCard:



# Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung

27. März 2026

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur  
Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen  
Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-  
Änderungsgesetz 2026)“

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht von FNN, dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

## Über VDE FNN

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) entwickelt die Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien. VDE FNN macht innovative Technologien praxistauglich und gibt Antworten auf netztechnische Herausforderungen von morgen. Hier arbeiten verschiedene Fachkreise mit unterschiedlichen Interessen gemeinsam an Lösungen. Mitglieder sind über 470 Hersteller, Netzbetreiber, Versorger, Anlagenbetreiber, Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen.

## Stellungnahme

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland weiter voranzutreiben sowie zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau“ vor.

Als nationaler technischer Regelsetzer und anerkannte Plattform für Netztechnik und Netzbetrieb erarbeiten die betroffenen Fachkreise im Forum Netztechnik/Netzbetrieb des VDE (FNN) nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren Regeln, die als anerkannte Regeln der Technik wirken und z. T. Grundlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Strom-Versorgungsanlagen sind.

Neben der nationalen Umsetzung der europäischen Netzcodes steht dabei die Umsetzung des sicheren Systembetriebes bei steigender Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien im Vordergrund. Daher nehmen wir Ihr Angebot zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung gerne an.

Gemäß §14d (10) EnWG liegt die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse und dient u.a. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Gemäß TKG liegt auch die Legung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse.

Somit ist eine gemeinsame Betrachtung beider Versorgungssparten angezeigt und auch notwendig, um nicht nur einen schnellen sondern zugleich auch abgestimmten TK-Ausbau und Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes zu ermöglichen, der zudem die Grundlage für einen weiterhin sicheren und zuverlässigen Betrieb beider Versorgungssparten schafft und nachhaltig wirkt. Dabei ist zu beachten, dass der sichere und zuverlässige Betrieb der Stromversorgungsnetze entscheidend für alle nachgelagerten öffentlichen Interessen und die Gesamtresilienz der Energieversorgung in Deutschland ist. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf folgenden Anpassungsbedarf mit der Bitte um Berücksichtigung hin:

- Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können!
- Neben der Beschleunigung auch die Bestandsinfrastruktur anderer Ver- und Entsorger in der Planungsphase beachten!
- In der Bauphase die Ergebnisse aus der Planungsphase berücksichtigen und die TK-Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität umsetzen!

### **Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können.**

#### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im § 1 Abs. 1 des TKG-Referentenentwurfs wird ausgeführt: „[...] Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“

#### **2. Auswirkung/Folge:**

Der im Referentenentwurf vorgesehene Abwägungsvorrang in § 1 Abs. 1 TKG würde TK-Maßnahmen systematisch gegenüber anderen öffentlichen Belangen priorisieren. Für Strom- und

Gasverteilnetze hätte dies weitreichende Auswirkungen, da sie nach EnWG (§§ 1, 11, 49) und dem geltenden KRITIS Recht (BSI KritisV) besonderen und nicht abwägungsfähigen Sicherheits- und Betriebspflichten unterliegen. Diese Pflichten dienen unmittelbar der Versorgungssicherheit und dem Schutz kritischer Energieinfrastruktur. Ein gesetzlich angeordneter Vorrang für TK-Vorhaben könnte dazu führen, dass Maßnahmen mit erheblichen Risiken für die Integrität der Energieverteilnetze trotz sicherheitsrechtlicher Bedenken durchzusetzen wären. Das wäre systemwidrig, denn die Funktionsfähigkeit der Energieverteilnetze ist Grundvoraussetzung für alle nachgelagerten öffentlichen Interessen – einschließlich des Betriebs erneuerbarer Energien. Auch die Einordnung als KRITIS Anlagen unterstreicht die erhöhte Schutzbedürftigkeit dieser Netze und die Notwendigkeit einer strengen sicherheitsrechtlichen Bewertung.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Zur Wahrung der Versorgungssicherheit und zur Kohärenz zwischen TKG, EnWG und EEG ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme erforderlich. Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können.

## **Neben der Beschleunigung auch die Bestandsinfrastruktur anderer Ver- und Entsorger in der Planungsphase beachten**

### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im §127 (3) wird ausgeführt, dass der Antrag auf Legung oder Änderung von Telekommunikationslinien mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung,
3. das Legeverfahren sowie
4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.

### **2. Auswirkung/Folge:**

Gerade im städtischen Raum mit hoher Dichte an Bestandsleitungen, ist einer sachgerechten und mängelfreien Planung hohe Bedeutung beizumessen. Eine Betroffenheit von Bestandsanlagen und die Beurteilung, ob durch die Glasfasererschließungsarbeiten störende Einflüsse auf andere Bestandsanlagen ausgeübt werden, kann nur der betroffene Leitungsbetreiber mit seiner speziellen Fachkunde und dem Wissen über die Beschaffenheit seiner Anlagen feststellen. Wenn keine Informationen/Stellungnahmen von betroffenen Strom-Netzbetreibern hierzu vorliegen, besteht keine belastbare Ausgangsbasis für eine sachgerechte Bewertung und Risikoeinschätzung durch den Träger der Wegebaukosten. Entfällt die Abstimmung in der Planungsphase, geht ein wichtiger Sicherheitsbaustein verloren, um einer Baugefährdung vorzubeugen. Die Folge können Beschädigungen an bestehenden Leitungen oder Störungen in der Stromversorgung bis hin zu Unfällen mit Gefahr für Leib und Leben sein. Weiterhin entstehen durch Überbauungen oder ungeschützte Legungen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Leitungen massive Behinderungen bei Ersatz, Neubau, Instandhaltung und Betrieb/ Entstörung dieser Leitungen. Letztlich kann dies zu einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur und einer Versorgungszuverlässigkeitseinschränkung führen. Der für die Energiewende erforderliche Stromnetzausbau würde neben dem zu beachtenden Sicherheitsaspekt hierdurch zeit- und kostenintensiver.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Ergänzung der Aufzählungspunkte im §127 (3) TKG mit einem weiteren 5. Punkt wie folgt: „5. Stellungnahmen der von der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien betroffenen Stromnetzbetreiber, um negative Auswirkungen auf das Stromversorgungsnetz zu vermeiden.“

Hierdurch wird das Risiko minimiert, dass die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweisen könnte, siehe §127a (1) letzter Satz. Die betroffenen

Stromnetzbetreiber sind über entsprechende Informationsdienste im Internet ermittelbar, z. B. über <https://www.vnbdigital.de/>.

## **In der Bauphase die Ergebnisse aus der Planungsphase berücksichtigen und die TK- Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität umsetzen**

### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im §127a (3) wird ausgeführt, dass zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Vorlage von drei aktuellen Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart genügt, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Der Träger der Wegebauart kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

### **2. Auswirkung/Folge:**

Aufgrund der Trassendichte insbesondere in städtischen Bereichen steht nur ein sehr begrenzter Raum für die Legung der Versorgungsleitungen zur Verfügung. Daher ist entsprechende Sachkunde der ausführenden Unternehmen von besonderer Bedeutung, um Beschädigungen von Leitungen, Störungen in der Versorgung oder gar Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben zu vermeiden. Eine vereinfachte Bewertung der Bau-Unternehmen auf Basis singulärer Momentaufnahmen in Form von drei aktuellen Bescheinigungen, birgt die Gefahr, keine belastbare, fundierte Aussage zur Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bau-Unternehmens auch für die Zukunft zu erhalten. Zudem stellt sich die Frage, ob die betreffenden Stellen in den Behörden selbst über die entsprechende Fachkunde verfügen, um die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Tiefbauunternehmens feststellen zu können. Bewährt haben sich hingegen die bereits am Markt verfügbaren Gütesiegel, wie z. B. DVGW Cert GW 381 (VDE-AR-N 4220) oder Gütezeichen GZ 962/1 der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau, welche die Anforderungen an ausführende Unternehmen im Leitungstiefbau behandeln sowie DVGW Cert VDE-AR-N 4221 oder Gütezeichen GZ 962/2 der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau, welche die Anforderungen an ausführende Unternehmen in der Kabellegung beschreiben.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es aufgrund fehlender Fachkunde und Missachtung der anerkannten Regeln der Technik bereits zu schweren Unfällen beim Breitbandausbau gekommen ist. Aktuelle bedeutsame Beispiele sind die beiden Explosionen in Bochum (11.09.2023 mit einer Toten) und Daaden (25.09.2025 mit mehreren Verletzten).

Daher sollten die vorgenannten Gütesiegel von den Trägern der Wegebauart gefordert werden. Hierdurch würde kein Zusatzaufwand für die Träger der Wegebauart entstehen.

Zudem sind der Zeitaufwand für die Beantragung sowie die Kosten für die Durchführung einer entsprechenden Zertifizierung gering und führen nicht zu einer Entschleunigung.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Angepasste Formulierung im §127a (3) TKG wie folgt: Zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage eines entsprechenden am Markt verfügbaren Gütesiegels auf Basis der anerkannten Regeln der Technik. Nur wenn ein solches Gütesiegel aufgrund einer nachweislich noch laufenden Zertifizierung, mit bereits bestätigten vollständigen und korrekten Antragsunterlagen, hierzu noch nicht vorliegt, können alternativ drei aktuelle Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart vorgelegt werden, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Auf dieser Basis kann dann vorbehaltlich des Ergebnisses aus dem Zertifizierungsprozess eine vorläufige Genehmigung durch die zuständigen Behörden erfolgen. Kann keine erfolgreiche Zertifizierung innerhalb von 6 Monaten vorgelegt werden, so ist die vorbehaltliche Genehmigung nichtig. Die bereits erfolgten Arbeiten müssen dann durch ein zertifiziertes Bau-Unternehmen geprüft und bei Bedarf korrigiert werden. Zudem sind die noch ausstehenden Arbeiten durch ein zertifiziertes Bau-Unternehmen durchzuführen.

Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

**Forum Netztechnik/Netzbetrieb im  
VDE (VDE FNN)**

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
Tel. +49 30 383868-70

[www.vde.com/fnn](http://www.vde.com/fnn)

**VDE Political Affairs**

**Markus B. Jaeger**  
Global Head of Political Affairs  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
[MarkusB.Jaeger@vde.com](mailto:MarkusB.Jaeger@vde.com)  
Mobil +49 (0)171 763 1986

[www.vde.com/politikbrief](http://www.vde.com/politikbrief)

Kontaktdaten als vCard:

